

Tipp des Monats

Umsatzsteuer – Wie genau muss der Rechnungstext sein?

Welche Angaben auf einer Rechnung gemacht werden müssen, damit diese den Rechnungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt, haben wir Ihnen im Tipp des Monats April 2008 gezeigt. Dieser steht Ihnen nach wie vor auf unserer Website www.erbelbernsen.de als Download zur Verfügung. Immer wieder wird aber der Vorsteuerabzug vom Finanzamt nicht anerkannt, weil die erbrachte Leistung nicht eindeutig aus dem Rechnungstext hervorgeht. Hierzu gibt es ein neues Urteil des BFH vom 08.10.2008 (Az: V R 59/07).

In dem entschiedenen Fall ging es um eine Rechnung, in der die abzurechnende Leistung als „Technische Beratung und technische Kontrolle im Jahr 1996“ bezeichnet worden war. Der BFH hat hierzu – nicht zum ersten Mal, aber diesmal sehr deutlich – ausgeführt, dass „das Abrechnungspapier Angaben tatsächlicher Art enthalten muss, welche die Identifizierung der abgerechneten Leistung ermöglichen. Dabei muss der Aufwand zur Identifizierung dahin gehend begrenzt sein, dass die Rechnungsangaben eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung, über die abgerechnet wurde, ermöglichen.“

Wir würden uns an dieser Stelle wünschen, dass der BFH auch einmal Urteile fällt, die eine eindeutige und leicht nachprüfbare Identifizierung der Meinung des BFH zulassen. Bis dahin übersetzen wir aber auch gerne ins Deutsche: Der BFH sagt, diese Leistungsbeschreibung ist zu schwammig und deshalb nicht ausreichend.

Wenn Sie also Rechnungen erhalten, aus denen Sie einen Vorsteuerabzug geltend machen wollen, prüfen Sie genau, ob die Leistungsbeschreibung den Anforderungen der Rechtsprechung entspricht, d.h. dass die erbrachte Leistung so genau beschrieben ist, dass sie leicht nachvollzogen werden kann und „unverwechselbar“ ist. Falls nicht, lassen Sie die Rechnung von Ihrem Geschäftspartner entsprechend ändern – und zwar gleich. Wird die „mangelhafte“ Rechnung z.B. erst in einer Betriebsprüfung entdeckt, liegt der Leistungszeitpunkt meist schon drei bis vier Jahre zurück. Dann noch eine korrigierte Rechnung zu erhalten, ist wesentlich schwieriger.

Wird Ihre Buchhaltung bei uns im Haus erstellt, überprüfen wir selbstverständlich auch den Rechnungstext – und in allen anderen Zweifelsfällen stehen wir Ihnen gerne für Fragen zur Verfügung.

Ihr Team von Erbel + Bernsen